Österreichischer Tischtennis Verband
Austrian Table Tennis Association
Prinz Eugen Straße 12
A-1040 Wien
Tel. +43 1 5052805
E-Mail tt@oettv.org
Web www.oettv.org
ZVR 150291157

Wien, am 13.08.2022

Protokoll

zur 9. Sitzung des Bundesliga-Ausschusses

am Mittwoch, 10. August 2022 um 17:30 Uhr

per Videokonferenz (Microsoft Teams)

Anwesende: Hüseyin KARAAGAC (Vorsitz), Walter WINDISCHBAUER (stv. Vorsitz), Gerhard DEMELBAUER, Werner FEUERABEND, Franz GERNJAK, Mathias NEUWIRTH, Günther RENNER, Eduard HERZOG und Helmut JÄGER

1 Begrüßung

Vorsitzender KARAAGAC begrüßt die Teilnehmer, er schlägt vor, den Punkt „Vergabe der Sammelrunden in den Damen-Bundesligen“ in die Tagesordnung als Punkt 9. aufzunehmen. Dies wird einstimmig angenommen.

2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Auf Vorschlag von KARAAGAC wird das Protokoll einstimmig genehmigt.

Einwände hinsichtlich der Streaming-Förderung sollen später im eigenen Tagesordnungspunkt 7 erörtert werden.

3 Bundesliga-Budget 2022/2023

KARAAGAC berichtet, dass er gemeinsam mit Conrad MILLER ein Dokument mit dem Vergleich der Bundesliga-Budgets für die Sportjahre 2022/23 und 2021/22 erstellt und vor der Sitzung ausgesendet habe. Er berichtet, dass es durch den Abschluss des Sponsor-Vertrages mit win2day ehebliche Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr gäbe, die im Wesentlichen aber zur Bedeckung der Mehrkosten für TV-Übertragungen und Streamings, Medienkosten und die Mitgliedschaft im Verein Play Fair Code verwendet werden müssten.

Das Budget sei – wie im Vorjahr – wiederum ausgeglichen gestaltet. GERNJAK und FEUERABEND teilen mit, dass dieses Budget vor allem gut für den ÖTTV sei und der Bundesliga im Vergleich zum Vorjahr nicht wirklich mehr bleibe.

Nach kurzer Diskussion wird das Budget entsprechend dem vorgelegten Budgetvergleich einhellig – bei 2 Enthaltungen – beschlossen.

4 Bundesliga Geschäftsordnung

WINDISCHBAUER erläutert die ebenfalls vor der Sitzung ausgesendete neue Geschäftsordnung, Er fasst die Eckpunkte kurz zusammen:

Die neue Geschäftsordnung solle mit 1.9.2022 in Kraft treten. Organisationseinheiten sollten sein: Bundesliga-Vollversammlung, Bundesliga-Ausschuss, Damen- und Herren-Ausschuss. Die Funktionsperiode der von der Vollversammlung zu wählenden Funktionsträger betrage 2 Jahre. Die ordentliche Vollversammlung solle in der Regel im ersten Halbjahr stattfinden. Bei der Vollversammlung stünden jedem Verein je teilnehmender Mannschaft eine Stimme zu, Stimmübertragungen seien nicht zulässig.

Mittlerweile habe der Handbuchausschuss des ÖTTV diese Geschäftsordnung überarbeitet und sämtliche gewünschten Änderungen sind in die vorliegende Fassung eingearbeitet worden. Der Abschnitt über die Finanzen der Bundesliga sei entsprechend dem Wunsch des Handbuchausschusses nochmals von ÖTTV und Bundesliga überarbeitet und akkordiert worden. Damit die Bundesliga Geschäftsordnung mit 1.9.2022 in Kraft treten könne, seien nun nur noch der Beschluss des Bundesliga-Ausschusses sowie des Präsidiums des ÖTTV erforderlich.

WINDISCHBAUER beantragt, die Bundesliga-Geschäftsordnung in der mit der Einladung ausgesendeten Fassung zu bewilligen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

KARAAGAC ersucht NEUWIRTH, die soeben einstimmig beschlossene Bundesliga-Geschäftsordnung dem ÖTTV-Präsidium für die Sitzung am 26. August 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.

5 Termine im Bundesliga-Cup

NEUWIRTH weist vorab darauf hin, dass ein Organisator des Bundesliga-Cups festzulegen ist und das Finalturnier auszuschreiben ist.

Er berichtet, dass sich 17 Herren-Teams und 21 Damen-Teams angemeldet hätten. Er weist nochmals darauf hin, dass nach den Durchführungsbestimmungen für den Bundesliga-Cup eine Nachverlegung bis maximal 14 Tage vor dem Pflichttermin der nächsten Runde möglich seien.

NEUWIRTH legt den Sitzungsteilnehmern folgenden Terminplanentwurf vor:

<u>Damen:</u>

- Runde 1 Samstag, 10. September, 15:00 Uhr (1 Spiel)
- Runde 2 Mittwoch, 26. Oktober, 15:00 Uhr
- Runde 3 Freitag, 25. November, 18:30 Uhr
- Viertelfinale Sonntag, 18. Dezember, 15:00 Uhr
- Finalturnier Sa 7. und So 8. Jänner 2023

Herren:

- Runde 1 Freitag, 16. September, 18:30 Uhr
- Runde 2 Mittwoch, 26. Oktober, 15:00 Uhr
- Viertelfinale Freitag, 25. November, 18:30 Uhr
- Finalturnier Sa 7. und So 8. Jänner 2023

Dieser Plan wird nach kurzer Diskussion einstimmig beschlossen.

6 TV-Livespiele

NEUWIRTH berichtet von Gesprächen mit dem ORF. Der ORF hat basierend auf der Auslosung der Bundesligen folgende Termine für TV-Livespiele im 1. Spielhalbjahr vorgeschlagen. Ein Wunsch des ORF war es Spiele der ersten sowie letzten Runde zu zeigen. Bei den Herren ist die erste Runde allerdings nicht möglich. NEUWIRTH legt folgenden abgestimmten Vorschlag, in dem jedes Team zum Zug kommen soll, für die TV-Termine vor:

Damen:

- 3. September 13:00 Uhr
  Linz AG Froschberg 1 – TTC „NanoTech“ Villach 1
- 29. Oktober 20:15 Uhr
  SU Sparkasse Kufstein 1 - SC Ossiacher See Bodensdorf 1
- 19. November 16:00 Uhr
  PANACEO Stockerau 1 - Olympic 1

Jedenfalls 1 Spiel im Frühjahr haben:

- ESV Bruck/Mur 1
- LZ Linz-Froschberg 1

Herren:

- 23. Oktober 17:00 Uhr
  SPG Felbermayr Wels 1 - UTTC Sparkasse Salzburg 1
- 2. Dezember 20:15 Uhr
  UTTC Raiffeisen Kennelbach 1 - PANACEO Stockerau 1
- 18. Dezember 17:00 Uhr
  SolexConsult TTC Wiener Neustadt 1 - SPG Linz 1

Jedenfalls 1 Spiel im Frühjahr haben

- TTC Raiffeisen Kuchl 1
- SG Badener AC 1

Hinsichtlich des ersten Herren TV-Livespiels wird NEUWIRTH gebeten, diese Begegnung vom 23. Oktober im Einvernehmen mit dem ORF auf Samstag, den 22. Oktober nachmittags oder auf Montag, den 24. Oktober 2022 zu verlegen, da auf die Öffnungszeiten im vorgesehenen Einkaufscenter in Wels Rücksicht genommen werden solle.

Der Plan wird einstimmig bewilligt und nochmals betont, dass die beiden (jeweils 2) Teams bei Herren und Damen, die im Herbst 2022 nicht live gezeigt werden können (nur 6 Teams bei 3 Livetermine) im Frühjahr jedenfalls zum Zug kommen müssen.

7 Streaming-Förderung

KARAAGAC erläutert den Vorschlag zur Streaming-Förderung, der ebenfalls schriftlich mit der Einladung zur Sitzung versendet wurde. Der Vorschlag wird unter folgender Maßgabe akzeptiert:

Hinsichtlich der Herren (1. BL OPO und UPO) wird beschlossen, dass die Vereine, die eine Förderung wünschen, die entsprechenden Rechnungen bis zum 15.10.2022 vorlegen und diese den Zeitraum 1.8.2020 bis 30.9.2022 betreffen müssen. Sollte die Fördersumme (14.400.-) durch die Förderungswünsche der Vereine überschritten werden, müssen die zeitlich ältesten Investitionen ausgeschieden werden.

Hinsichtlich der Damen (1. BL UPO) wird die Fördersumme mit € 4.600 festgelegt - Die Förderung soll ermöglichen, dass die Bundesliga Benjamin Freudl, oder gegebenenfalls eine andere geeignete Person, zu den Sammelrunden schicken kann und dort ein Streaming ermöglicht.

FEUERABEND und RENNER kritisieren, dass man das Obere Playoff der 1. Damen-Bundesligen vergessen habe. KARAAGAC erwidert und teilt mit, dass die Förderungen und Weiterentwicklungen des oberen Playoffs der Damen unter den laufenden Betrieb fallen würden. Hier muss man ohnehin Strategien entwickeln, um die Vorgaben des Sponsors win2day einhalten zu können. Darüber hinaus haben die Vereine des oberen Playoffs über das Projekt „Dream-Teams“ sehr hohe Fördersummen erhalten, die beispielsweise auch für Spielplatzattraktivierungen verwendet werden können.

8 Vereinbarung ÖTTV-Bundesliga-Vereine bezüglich win2day-Vertrag

NEUWIRTH präsentiert kurz die Werbebestimmungen, die ebenfalls mit der Einladung versendet worden sind. Besprochen werden intensiv die werblichen Maßnahmen, die aufgrund des Sponsoring-Vertrages mit win2day von den Vereinen erfüllt werden müssen. Hier verweisen etwa RENNER (Thema Netz), FEUERABEND (Thema Handtuchboxen) und GERNJAK (Interviewwände) auf Probleme, die sich aus bisher schon bestehenden Werbeverträgen ergeben. Die Teilnehmer kommen überein, in solchen Fällen kreative Lösungen mit dem neuen Hauptsponsor der Bundesliga zu suchen und sollte dies bei beiderseits gutem Willen auch gelingen. Die diesbezüglichen Details müssen mit allen Vereinen zeitnah ausgehandelt werden.

GERNJAK verlässt um 19:00 Uhr die Sitzung.

9 Vergabe der Sammelrunden in den Damen-Bundesligen

RENNER erläutert die Schwierigkeiten, für die 1. Bundesliga oberes Play-off ausreichend Veranstalter zu finden. Dies sei schließlich aber doch gelungen. Im Gegenteil dazu habe es für die 1. Bundesliga unteres Play-off und die 2. Bundesliga mehr Bewerbungen als Veranstaltungen gegeben. Folgende Einteilung wird vorgeschlagen:

1. Damen-Bundesliga oberes Play-off

- 03.09.2022: Linz AG Froschberg und PANACEO Stockerau
- 17.09.2022: LZ Linz-Froschberg und PANACEO Stockerau
- 29.10.2022: Linz AG Froschberg und SU Sparkasse Kufstein

1. Damen-Bundesliga unteres Play-off

- 01./02.10.2022: Oberes Triestingtal/Guntramsdorf
- 22./23.10.2022: TTC Raiba Kirchbichl
- 19./20.11.2022: TTV Apotheke Bösel Tulln
- 03.12.2022: TTV Riha Open Wr. Neudorf 1947

2. Damen-Bundesliga

- 01./02.10.2022: ATUS TT Voitsberg-Lipizzanerheimat
- 22./23.10.2022: TuS Raiffeisen Kremsmünster
- 19./20.11.2022: UTTC Salzburg
- 03.12.2022: TTC Raiba Kichbichl

Es wird einstimmig beschlossen, diese Einteilung zu akzeptieren, wobei noch Abklärungen mit Chladek und Kapfinger erforderlich sind.

10 Allfälliges

RENNER beklagt die gegen die Linzer Bundesliga-Vereine verhängten Ordnungsstrafen als nicht gerechtfertigt und gibt an, diese Strafen nicht bezahlen zu wollen. Man gehe hier willkürlich vor und sei er überzeugt davon, dass hier gegen die Linzer Vereine gearbeitet werde. Es folgt eine lautstarke Diskussion, in welcher sich Kollege RENNER leider immer wieder im Ton vergreift und die Schiedsrichter pauschal als „unfähig“ oder „blöd“ betitelt. WINDISCHBAUER erläutert die Gründe für diese Strafen. KARAAGAC empfiehlt, die Diskussion ruhig und sachlich zu führen und meint, RENNER könne sich schriftlich an den Schiedsrichter-Ausschuss wenden, um so die ganze Sache noch einmal überprüfen zu können. KARAAGAC gibt an, dass er nicht verstehe, warum diese Diskussion von RENNER so emotional geführt wird, und bittet ihn bei der Wahl seiner Worte behutsam vorzugehen. RENNER meint, dass das ein Skandal sei und in jede Zeitung gehöre und sogar strafrechtlich relevant wäre. KARAAGAC verweist darauf, dass Kollege RENNER hier aus einer Mücke einen Elefanten mache und es, im Gegensatz zu dieser Sache, doch einige schwerwiegende Sachen gibt, die vielleicht tatsächlich in diversen Zeitungen stehen müsste und darüber hinaus von strafrechtlicher Relevanz wären. FEUERABEND stimmt KARAAGAC zu und kritisiert zum wiederholten Male die illegale Aufzeichnung der Bundesligasitzungen und deren Weiterversendung. Er bittet RENNER um Stellungnahme dazu. RENNER verlässt daraufhin die Sitzung.

NEUWIRTH verweist darauf, dass in den aktuellen Bundesliga-Bestimmungen der Damen im Punkt 2.1 Halbfinalspiele bei „Team 3“ auf den „ÖTTV-Cup“ verwiesen werde. Dies müsse mittlerweile durch den Begriff: „Bundesliga-Cup“ ersetzt werden, da es ab dem Sportjahr 2022/23 den „ÖTTV-Cup“ in der alten Form nicht mehr gäbe.

NEUWIRTH teilt mit, dass er in den nächsten Tagen die Liste der SpielerInnen-Kader der Teams an den Herren- und an den Damen-Ausschuss mit der Bitte um Kontrolle (mindestens 5 SpielerInnen gemeldet, richtige Positionierung der Spieler (Nr. 1 und 2) senden werde.

Nächster Sitzungstermin ..... noch offen

Ende der Sitzung.....19:40 Uhr

Protokoll: .....Walter Windischbauer

Beilagen:

- Geschäftsordnung Bundesliga
- Werbebestimmungen Bundesliga

Bundesliga-Geschäftsordnung

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des ÖTTV und ein Beschluss durch das Präsidium des ÖTTV.

2. Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewendet werden.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

4. Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch mit Bestimmungen der Satzungen des ÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Der Bundesliga-Ausschuss ist aufgefordert bei der nächsten regulären Gelegenheit angepasste Regelungen dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Gremien der Bundesliga

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Organisationseinheiten der Bundesliga

Die Bundesliga gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

a) Bundesliga-Vollversammlung
b) Bundesliga-Ausschuss
c) Damen-Ausschuss der Bundesliga
d) Herren-Ausschuss der Bundesliga

1.2. Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode der von der Bundesliga-Vollversammlung zu wählenden Funktionsträger dauert grundsätzlich zwei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer Bundesliga-Vollversammlung und endet einheitlich für alle Funktionsträger mit der Neuwahl in der nächsten wählenden Bundesliga-Vollversammlung (ausgenommen in Fällen der Abs. 2 und 3).

(2) Die Funktionsperiode eines Funktionsträgers endet überdiese durch Verzicht, Abwahl oder Tod.

(3) Während der aufrechten Funktionsperiode ist die Abwahl eines Gewählten nur aus wichtigen Gründen durch eine, nur für diesen Zweck verlangte, außerordentliche Bundesliga-Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit zulässig.

(4) Bei Nachwahlen aufgrund von Anlässen gemäß Abs. 2 oder 3 endet auch für diese Funktionsträger die Funktionsperiode wie bei den gemäß Abs. 1 Gewählten.

1.3. Protokolle

(1) Von den Sitzungen der Organisationseinheiten ist binnen 10 Tagen ein Protokoll zu erstellen und über das Sekretariat des ÖTTV an die Mitglieder der jeweiligen Organisationseinheit, des Präsidiums des ÖTTV und des Präsidentenrates sowie an die Rechnungsprüfer zu versenden. Zusätzlich sind die Protokolle auf der Webseite der Bundesliga zu veröffentlichen. Der Vorsitzende einer Organisationseinheit hat ein Mitglied der jeweiligen Organisationseinheit mit der Erstellung des Protokolls zu beauftragen.

(2) Es sind Ort, Zeit und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.

1.4. Befangenheit

Das Stimmrecht eines Mitgliedes einer Organisationseinheit, ausgenommen in der Bundesliga-Vollversammlung, ruht wegen Befangenheit

a) in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
b) in Angelegenheiten eines Vereins, dessen Vorstand sie angehören,
c) in Angelegenheiten von Spielern eines Vereins, dessen Vorstand sie angehören,
d) in Angelegenheiten von Vereinen bzw. deren Spielern, denen sie als Mitglied angehören.

1.5. Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Fällen können Organisationseinheiten, mit Ausnahme der Bundesliga-Vollversammlung, auf Antrag des jeweiligen mit der Gesamtleitung Betrauten Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.

(2) Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht der jeweiligen Organisationseinheit sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Abstimmung mittels Umlaufbeschluss hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.

(4) Alle im Umlaufweg gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der jeweiligen Organisationseinheit zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder zu protokollieren.

1.6. Bestimmungen für virtuelle Sitzungen

(1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend, sondern über eine elektronische Plattform zugeschalten sind, wird als „virtuell“ bezeichnet.

(2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.

(4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden der einberufenden Organisationseinheit zu treffen.

(5) Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden bis zu deren Behebung unterbrochen werden.

(6) Für geheime Abstimmungen und Wahlen hat die einberufende Organisationseinheit ein geeignetes virtuelles Verfahren vorzuschlagen. Die Beschreibung des Verfahrens ist den Teilnehmern der virtuellen Sitzung mit der Einberufung schriftlich zu übermitteln. Findet das Verfahren nicht die Zustimmung der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer so sind geheime Abstimmungen und Wahlen nachträglich mit Stimmkarten mittels Umlaufbeschluss per Briefpost durchzuführen. Sofern vorbereitet steht es den physisch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern frei, ihre Stimmen bereits bei der Sitzung abzugeben. Die Öffnung und Auszählung der Stimmkarten ist 2 Wochen nach der Sitzung von zwei nicht stimmberechtigte Personen, die von den stimmberechtigten Teilnehmern mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen sind, durchzuführen. Das Ergebnis ist von diesen umgehend per E-Mail den Teilnahmeberechtigten der Sitzung mitzuteilen.

2. Bundesliga-Vollversammlung

(1) Die ordentliche Bundesliga-Vollversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr, außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen bei Bedarf statt. Jede Bundesliga-Vollversammlung ist vom Bundesliga-Vorsitzenden mindestens sechs Wochen im Voraus einzuberufen.

(2) Außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen

a) Der Bundesliga-Ausschuss ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen einzuberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn das Präsidium des ÖTTV oder der Präsidentenrat des ÖTTV schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche außerordentliche Bundesliga-Vollversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
b) Bei einer außerordentlichen Bundesliga-Vollversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig.
c) Im Falle eines Abwahlantrags ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.

(3) In der Bundesliga-Vollversammlung sind die Vereine, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Bundesliga-Vollversammlung an den Bundesligen teilnehmen, stimmberechtigt. Die Stimmenanzahl je Verein ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet der Präsidentenrat endgültig.

a) Jedem stimmberechtigten Verein stehen je teilnehmender Mannschaft an den Herren-Bundesligen in Fragen der Bundesligabestimmungen der Herren sowie bei Wahlen in den Herren-Ausschuss der Bundesliga eine Stimme zu.
b) Jedem stimmberechtigten Verein stehen je teilnehmender Mannschaft an den Damen-Bundesligen in Fragen der Bundesligabestimmungen der Damen sowie bei Wahlen in den Damen-Ausschuss der Bundesliga eine Stimme zu.
c) In allen anderen Fragen stehen jedem stimmberechtigten Verein je teilnehmender Mannschaft an den Bundesligen eine Stimme zu.

(4) Vereine, die zu Beginn der Vollversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

(5) Jeder stimmberechtigte Verein kann nur von einem oder von mehreren mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Vereins vertreten werden. Die Vollmacht muss entsprechend den Statuten des Vereins unterzeichnet sein und die Anzahl der Stimmen des Vertreters enthalten. Eine Stimmübertragung an andere Personen ist nicht zulässig. Eine Vertretung eines anderen Vereins ist trotz Vollmacht nicht zulässig.

(6) Der Bundesliga-Vorsitzende leitet die Sitzung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf derselben zu sorgen. Ist der Bundesliga-Vorsitzende verhindert, leitet die Sitzung der Stellvertreter des Bundesliga-Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, beauftragt das Präsidium eine Person mit der Leitung der Sitzung.

(7) Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen grundsätzlich nicht mit, es kommt ihm jedoch bei Stimmengleichheit ausgenommen bei Wahlen das Dirimierungsrecht zu.

(8) Folgende Funktionsträger haben Sitz ohne Stimme in der Bundesliga-Vollversammlung: Alle Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (für den Vorsitzenden der Sitzung gilt die Regelung des Abs. 7), des Präsidiums des ÖTTV, des Damen-Ausschusses der Bundesliga, des Herren-Ausschusses der Bundesliga, des Sport-Ausschusses des ÖTTV, des Nachwuchs-Ausschusses des ÖTTV, sowie die Vertreter des Präsidentenrates und die Rechnungsprüfer des ÖTTV.

(9) Die Tagesordnung der Bundesliga-Vollversammlung umfasst zumindest folgende Punkte:

1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesliga-Vollversammlung
3. Berichte der Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (nur bei ordentlichen Bundesliga-Vollversammlungen verpflichtend vorzusehen)
4. Nur bei Bundesliga-Vollversammlungen mit Wahlen:
   a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses (der Bundesligavorsitzende und sein Stellvertreter werden in der Generalversammlung des ÖTTV gewählt)
   b) Wahl der weiteren Mitglieder des Damen-Ausschusses der Bundesliga
   c) Wahl der weiteren Mitglieder des Herren-Ausschusses der Bundesliga
5. Beschlussfassung über Anträge des Bundesliga-Ausschusses sowie der stimmberechtigten Vereine
6. Allfälliges

(10) Beschlüsse und Wahlen

a) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
b) Beschlüsse zu den Bundesligabestimmungen der Damen sowie der Bundesligabestimmungen der Herren treten erst ab dem der Beschlussfassung folgenden Spieljahr, sofern die Bundesliga-Vollversammlung kein anderes Inkrafttreten beschließt, in Kraft. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 6 Abs. 8 lit d der Satzungen des ÖTTV.
c) Wahlen sind alle zwei Jahre in der ordentlichen Bundesliga-Vollversammlung durchzuführen.
d) Sämtliche zu wählende Personen bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der Zweidrittelmehrheit. Ist für eine Funktion mehr als eine Person vorgeschlagen, so ist zwischen den Kandidaten abzustimmen. Falls im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die Zweidrittelmehrheit erzielt, ist ein 2. Wahlgang mit den zwei Stimmenstärksten durchzuführen, wobei mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Wird auch im 2. Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so muss ein 3. Wahlgang durchgeführt werden. Fällt auch dann keine Entscheidung, so wird die Wahl durch Los entschieden.
e) Wird bei der Wahl eine Funktion nicht besetzt, so hat im Falle von Mitgliedern des Bundesliga-Ausschusses das Präsidium des ÖTTV, im Falle von Mitgliedern des Damen-Ausschusses der Bundesliga oder des Herren-Ausschusses der Bundesliga der Bundesliga-Ausschuss die Möglichkeit, diese Funktion bis zur nächsten Bundesliga-Vollversammlung durch eine wählbare Person mittels Kooptierung zu besetzen.
f) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, einen Antrag auf nicht geheime Wahl zu stellen, der sofort geheim zur Abstimmung zu bringen ist.

(11) Anträge der stimmberechtigten Vereine und des Bundesliga-Ausschusses müssen mindestens 4 Wochen vor der Bundesliga-Vollversammlung im Sekretariat des ÖTTV einlangen, und werden nach Einlangen ehestens an die stimmberechtigten Vereine, an das Präsidium des ÖTTV, an den Präsidentenrat des ÖTTV, an die Organisationseinheiten der Bundesliga und an den Sport-Ausschuss übermittelt. Später eingebrachte Anträge können in der Bundesliga-Vollversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.

3. Bundesliga-Ausschuss

3.1. Gesamtleitung

Die Gesamtleitung des Bundesliga-Ausschusses obliegt dem Bundesliga-Vorsitzenden.

3.2. Zusammensetzung

(1) Der Bundesliga-Ausschuss ist für die organisatorische Abwicklung der Bundesligen verantwortlich. Dem Bundesliga-Ausschuss gehören der Bundesliga-Vorsitzende und der Stellvertreter des Bundesliga-Vorsitzenden, die in der Generalversammlung des ÖTTV gewählt werden sowie der Bereichsleiter Herren und sein Stellvertreter, der Bereichsleiter Damen und sein Stellvertreter sowie der Melde- und Beglaubigungsreferent, die von der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, mit Sitz und Stimme an. Zusätzlich gehören dem Bundesliga-Ausschuss der Generalsekretär des ÖTTV, die Vertreter des Präsidentenrates des ÖTTV sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV mit Sitz und ohne Stimme an.

a) Die Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

b) Scheidet ein in der Bundesliga-Vollversammlung zu wählendes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses aus, kann der Bundesliga-Ausschuss an seiner Stelle ein Ersatzmitglied kooptieren.

c) Treten alle Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses zurück, so hat das Präsidium des ÖTTV bis zur Neuwahl die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses weiterzuführen.

3.3. Sitzungen

3.3.1. Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Bundesliga-Ausschusses führt der Bundesliga-Vorsitzende. Ist der Bundesliga-Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds des Bundesliga-Ausschusses ist keine Vertretung vorgesehen. Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

3.3.2. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Ausschussmitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

(3) Der Vorsitzende hat über Anträge der Mitglieder abstimmen zu lassen.

(4) Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

3.3.3. Mitgliederrechte

(1) Jedes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.

(2) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied des Bundesliga-Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.

(3) Jedem Mitglied des Bundesliga-Ausschusses steht das Recht zu, einen Antrag, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

3.3.4. Einberufung

(1) Der Bundesliga-Vorsitzende legt die Sitzungstermine für ein Halbjahr im Vorhinein fest und lädt mindestens eine Woche im Voraus die Mitglieder schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und dem Sitzungsbeginn ein.

(2) Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.

(3) Es ist mindestens eine Sitzung innerhalb eines Quartals abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern müssen weitere Sitzungen stattfinden.

(4) Der Vorsitzende hat das Recht in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

(5) Mit der Einberufung hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Bundesliga-Ausschusses einen Zwischenbericht des Bundesligabudgets (Soll-/Ist-Vergleich) zur Verfügung zu stellen.

3.3.5. Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

a) Genehmigung der Tagesordnung
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
c) Bericht des Vorsitzenden
d) Berichte der Mitglieder
e) Anträge
f) Allfälliges

3.3.6. Beschlussfähigkeit

Der Bundesliga-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden der Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.3.7. Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Die stimmberechtigen Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.

(2) Der Bundesliga-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheim.

(5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(7) Umlaufbeschlüsse sind unter den Vorgaben von II, Gremien der Bundesliga, Pkt.1, 1.5 möglich.

(8) Bezüglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen ist II, Gremien der Bundesliga, Pkt.1, 1.6 zu beachten.

3.4. Aufgaben und Kompetenzen des Bundesliga-Ausschusses

Der Bundesliga-Ausschuss ist für die organisatorische Abwicklung der Bundesligen verantwortlich. Demzufolge obliegen dem Bundesliga-Ausschuss folgende Aufgaben:

a) Organisatorische Leitung der Bundesliga unter Wahrung der österreichischen Gesetze und der Satzungen des ÖTTV

b) Einberufung und Durchführung der Bundesliga-Vollversammlung

c) Umsetzen von Entscheidungen der Bundesliga-Vollversammlung sowie der Generalversammlung des ÖTTV

d) Vorbereitung von Anträgen an das Präsidium des ÖTTV zur Bundesliga-Geschäftsordnung

e) Vorbereitung von Anträgen zum Austragungsmodus der Bundesliga an die Generalversammlung des ÖTTV

f) Einbringung von Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung auf Vorschlag des Damen-Ausschusses zu den Damen-Bundesligabestimmungen

g) Einbringung von Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung auf Vorschlag des Herren-Ausschusses zu den Herren-Bundesligabestimmungen

h) Einbringung von allgemeinen Anträgen an die Bundesliga-Vollversammlung

i) Die Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses repräsentieren die Bundesliga bei Veranstaltungen der Bundesliga

j) Vergabe von Veranstaltungen und Turnieren der Bundesliga

k) Festlegung von alternativen Spielerterminen bei Sonderveranstaltungen der Bundesliga in Abstimmung mit dem betreffenden LTTV und Vereinen

l) Der Bundesliga-Ausschuss hat auf Vorschlag des Damen-Ausschusses der Bundesliga die Bundesligabestimmungen der Damen, die die spezifischen Richtlinien für die Durchführung der Damen-Bundesligen enthalten, zu erstellen. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch die Bundesliga-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 6 Abs. 8 lit d der Satzungen des ÖTTV.

m) Der Bundesliga-Ausschuss hat auf Vorschlag des Herren-Ausschusses der Bundesliga Bundesligabestimmungen der Herren, die die spezifischen Richtlinien für die Durchführung der Herren-Bundesligen enthalten, zu erstellen. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch die Bundesliga-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen im Austragungsmodus der Bundesliga erfolgen gemäß § 6 Abs. 8 lit d der Satzungen des ÖTTV.

n) Änderungen und Ergänzungen an den Bestimmungen zum Meldewesen sind der Generalversammlung des ÖTTV vorbehalten.

o) Erstellung von Werbebestimmungen der Bundesliga.

3.5. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses

3.5.1. Bundesliga-Vorsitzender

Neben den in den Satzungen des ÖTTV angeführten Aufgaben und Kompetenzen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Der Bundesliga-Vorsitzende ist der ranghöchste Funktionär der Bundesliga und repräsentiert die Bundesliga gegenüber Medien, Bundesligasponsoren sowie bei allen Veranstaltungen der Bundesliga und innerhalb des ÖTTV.

b) Er ist gemeinsam mit dem Finanzverantwortlichen des ÖTTV für die Erstellung, Beobachtung und Überwachung des laufenden Budgets verantwortlich.

c) Er hat von allen Funktionsträgern der Bundesliga rechtzeitig, für die Bundesliga wesentliche Berichte und Informationen zu erhalten.

d) In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gremium zur Kenntnis zu bringen und diesem zur Genehmigung vorzulegen.

e) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga hauptverantwortlich.

f) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Bundesliga-Ausschusses.

3.5.2. Bundesliga-Vorsitzender Stellvertreter

Bundesliga-Vorsitzende Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Unterstützung des Bundesliga-Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.

b) Projektleitung für vom Bundesliga-Ausschuss beschlossene Sonderthemen der Bundesliga.

c) Laufender Kontakt und Ansprechpartner für die Mannschaftsverantwortlichen der an der Bundesliga teilnehmenden Mannschaften sowie deren Vereinsvertreter.

d) Verantwortlicher für Meinungsumfragen bei den Vereinen sowie Spielern und Spielerinnen.

e) Er hat die aus Verträgen mit Sponsoren der Bundesliga entstehenden Verpflichtungen umzusetzen.

f) Er hat die Sponsoren der Bundesliga zu betreuen.

g) Er hat die organisatorische Umsetzung von Streamings und TV-Produktionen zu begleiten.

3.5.3. Bereichsleiter Damen

Der Bereichsleiter Damen hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Vertretung der Interessen des Damen-Ausschusses im Bundesliga-Ausschuss.
b) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Damen betreffen, verantwortlich.
c) Meldung von Terminwünschen für die Damen-Bundesligen an den Melde- und Beglaubigungsreferenten.

d) Leitung des Damen-Ausschusses.
e) Unterstützung des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bei dessen Aufgaben.

3.5.4. Bereichsleiter Damen Stellvertreter

Der Stellvertreter des Bereichsleiter Damen hat den Bereichsleiter Damen bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

3.5.5. Bereichsleiter Herren

Der Bereichsleiter Herren hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Vertretung der Interessen des Herren-Ausschusses im Bundesliga-Ausschuss.
b) Er ist für die organisatorische Abwicklung von Turnierveranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Herren betreffen, verantwortlich.
c) Meldung von Terminwünschen für die Herren-Bundesligen an den Melde- und Beglaubigungsreferenten.
d) Leitung des Herren-Ausschusses.
e) Unterstützung des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bei dessen Aufgaben.

3.5.6. Bereichsleiter Herren Stellvertreter

Der Stellvertreter des Bereichsleiter Herren hat den Bereichsleiter Herren bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

3.5.7. Melde- und Beglaubigungsreferent

Der Melde- und Beglaubigungsreferent hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Rechtsangelegenheiten des Spielbetriebes der Bundesliga.
b) Beglaubigung von Spielergebnissen der Bewerben der Bundesliga.
c) Veröffentlichung der aktuellen Ergebnisse und Wertungslisten der Bundesligen.
d) Entscheidung über Anträge zu Spielverlegungen der Vereine.
e) Verantwortlich für die Termingestaltung der Bundesliga in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des ÖTTV.
f) Laufende Evaluierung und Vorbereitung von Abänderungsanträgen aller die Bundesliga betreffenden Bestimmungen mit Ausnahme der Werbebestimmungen der Bundesliga.
g) Er informiert laufend den Bundesliga-Ausschuss über Proteste und Entscheidungen.
h) Verantwortlicher für die Durchführung der Auslosungen der Bewerbe der Bundesliga.
i) Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV bezüglich der Einteilung der Schiedsrichter bei Veranstaltungen (Spiele und Turniere) der Bundesliga.
j) Der Melde- und Beglaubigungsreferent ist bei Entscheidungen zu Rechtsmitteln an den Bundesliga-Ausschuss, zu denen er als Vorinstanz Entscheidungen getroffen hat, nicht stimmberechtigt.

3.5.8. Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des ÖTTV hat folgende Kompetenzen in Bezug auf die Medienarbeit der Bundesliga:

a) Verantwortlich für die Medienaktivitäten der Bundesliga im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets
b) Koordination der Medienaktivitäten der Bundesliga mit dem ÖTTV.

c) Organisation und Einteilung der Medienmitarbeiter der Bundesliga.
d) Sicherstellen, dass Presseberichte zur Bundesliga erstellt werden und diese an die österreichischen Medien, den Bundesliga-Ausschuss, die teilnehmenden Vereine an der Bundesliga, das Präsidium des ÖTTV, die Landesverbände des ÖTTV und das Sekretariat des ÖTTV übermittelt werden.

3.5.9. Generalsekretär des ÖTTV

Der Generalsekretär des ÖTTV hat im Bundesliga-Ausschuss für die Koordination mit dem Sekretariat des ÖTTV zu sorgen.

3.5.10. Die Vertreter des Präsidentenrates des ÖTTV

Die Vertreter des Präsidentenrates des ÖTTV haben im Bundesliga-Ausschuss die Interessen des Präsidentenrates zu vertreten und haben über die Aktivitäten der Bundesligen im Präsidentenrat des ÖTTV zu berichten.

4. Damen – Ausschuss der Bundesliga

4.1. Allgemeines

(1) Die Gesamtleitung des Damen-Ausschusses obliegt dem Bereichsleiter Damen.

(2) Der Bundesliga-Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen des Damen-Ausschusses teilzunehmen.

(3) Für Sitzungen gelten die Bestimmungen von 3.3. analog.

4.2. Zusammensetzung

Der Damen-Ausschuss setzt sich aus dem Bereichsleiter Damen und seinem Stellvertreter sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern, die in der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, zusammen.

4.3. Aufgaben und Kompetenzen des Damen-Ausschusses

(1) Der Damen-Ausschuss hat die Damen-Bundesligabestimmungen zu evaluieren und Anträge zur Weiterentwicklung dieser Bestimmungen vorzubereiten.

(2) Vergabe von Sammelrunden an Ausrichter.

(3) Die Mitglieder des Damen-Ausschusses haben den Bereichsleiter Damen bei der organisatorischen Abwicklung von Veranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Damen betreffen, zu unterstützen.

(4) Kommunikation mit den teilnehmenden Vereinen und Teams der Bundesligabewerbe der Damen.

5. Herren – Ausschuss der Bundesliga

5.1. Allgemeines

(1) Die Gesamtleitung des Herren-Ausschusses obliegt dem Bereichsleiter Herren.

(2) Der Bundesliga-Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen des Herren-Ausschusses teilzunehmen.

(3) Für Sitzungen gelten die Bestimmungen von 3.3. analog.

5.2. Zusammensetzung

Der Herren-Ausschuss setzt sich aus dem Bereichsleiter Herren und seinem Stellvertreter sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern, die in der Bundesliga-Vollversammlung gewählt werden, zusammen.

5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Herren-Ausschusses

(1) Der Herren-Ausschuss hat die Herren-Bundesligabestimmungen zu evaluieren und Anträge zur Weiterentwicklung dieser Bestimmungen vorzubereiten.

(2) Die Mitglieder des Herren-Ausschusses haben den Bereichsleiter Herren bei der organisatorischen Abwicklung von Veranstaltungen der Bundesliga, die die Bundesligabewerbe der Herren betreffen, zu unterstützen.

(3) Kommunikation mit den teilnehmenden Vereinen und Teams der Bundesligabewerbe der Herren.

III. Finanzen der Bundesliga

1. Zeitraum

Das Spieljahr der Bundesliga beginnt am 1. Juli des jeweiligen Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Budget

(1) Der Bundesliga-Vorsitzende hat gemeinsam mit dem Leiter des Rechnungswesens des ÖTTV bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres ein Budget für das kommende Sportjahr zu erstellen. Dieses Budget ist Teil des ÖTTV Budgets, welches in der Generalversammlung des ÖTTV zu beschließen ist. Dieses Budget ist ebenso der Bundesliga-Vollversammlung und dem Bundesliga-Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(2) In einem Spieljahr der Bundesliga dürfen die direkt der Bundesliga zuzurechnenden Aufwendungen nicht die direkt der Bundesliga zuzurechnenden Erträge übersteigen.

(3) Überschüsse von Erträgen gegenüber Aufwendungen dürfen in das nächste Spieljahr fortgeschrieben werden und sind unabhängig des Budgets zu betrachten.

3. Finanztransaktionen

(1) Die Bundesliga betreffende Ausgangsrechnungen sind vom Sekretariat des ÖTTV gemäß der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV zu versenden.

(2) Die Bundesliga betreffende Eingangsrechnungen sind gemäß der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV freizugeben. Die Freigabe gemäß Punkt 2 Z2 und Z3 der Richtlinie für das Rechnungswesen und Controlling des ÖTTV kann verweigern werden, wenn der jeweilige Beleg nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine Leistung offensichtlich nicht erbracht wurde, oder das Budget – mit Ausnahme von Punkt 2 Abs. 3 der Bundesliga-Geschäftsordnung (aber maximal in der Höhe der Überschüsse) – überschritten wird.

Werbebestimmungen Tischtennis Bundesliga

(Stand: 08.08.2022)

1 Geltungsbereich ... 3
2 Allgemeine Bestimmungen ... 3
2.1 Allgemeines ... 3
2.2 Ablauf ... 3
2.3 Fotos ... 3
2.4 Presseberichte ... 4
2.5 Livestream ... 4
2.5.1 Informationspflicht ... 4
2.5.2 Verlinkung ... 4
2.5.3 Technische Voraussetzung ... 4
2.5.4 Designtemplates und Software ... 4
2.5.5 Bundesligalogo ... 4
2.6 Druckwerke und Vereinslogo ... 4
2.7 Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle ... 4
2.8 TV-Kameras ... 5
2.9 Werbeflächen ... 5
2.9.1 Allgemeines ... 5
2.9.2 Bekleidung ... 5
2.9.2.1 SpielerInnen und BetreuerInnen ... 5
2.9.2.2 SchiedsrichterInnen ... 6
2.9.2.3 Ballsammler / Ballkinder ... 6
2.9.3 Wettkampfhalle ... 6
2.9.3.1 Boxengröße ... 6
2.9.3.2 Tischtennistisch ... 6
2.9.3.3 Tischtennisnetzgarnituren ... 6
2.9.3.4 Handtuchhalter ... 6
2.9.3.5 Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter) ... 7
2.9.3.6 Zählgerät ... 7
2.9.3.7 Timeoutanzeiger ... 7
2.9.3.8 Ballbehälter bei Multiball ... 7
2.9.3.9 Bodenlogos ... 7
2.9.3.10 Umrandungselemente ... 8
2.9.3.11 Umfeld der Spielbox ... 8
2.9.3.12 Monitore ... 9
2.9.3.13 Teambänke ... 9
2.9.3.14 Sitzplatz für Ballsammler ... 9

2.9.3.15 Hallenbranding ... 9
2.9.3.16 Tonanlage ... 9
2.9.3.17 Interviewwand ... 9
2.9.3.18 Zuschauerplätze ... 9
2.9.3.19 VIP-Plätze ... 10
2.9.3.20 Fanartikel ... 10
3 Ergänzende Bestimmungen ... 10
3.1 win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off ... 10
3.1.1 Livestreaming ... 10
3.1.2 Tischtennistisch ... 10
3.1.3 Tischtennisnetzgarnitur ... 10
3.1.4 Handtuchhalter ... 10
3.1.5 Bodenlogos ... 11
3.1.6 Umrandungselemente ... 11
3.1.7 Aussendungen ... 11
3.2 win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off ... 11
3.2.1 Livestreaming ... 11
3.2.2 Tischtennistisch ... 11
3.2.3 Tischtennisnetzgarnitur ... 11
3.2.4 Handtuchhalter ... 12
3.2.5 Bodenlogos ... 12
3.2.6 Umrandungselemente ... 12
3.2.7 Tischtennisball ... 12
3.2.8 Aussendungen ... 12
3.3 1. Damen-Bundesliga unteres Play-off ... 12
3.4 1. Herren-Bundesliga unteres Play-off ... 12
3.5 2. Damen-Bundesliga ... 12
3.6 2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off) ... 12
3.7 Halbfinalspiele ... 12
3.8 Finalspiele ... 12
3.9 Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga ... 12
3.10 Qualifikationsrunde Bundesliga-Cup ... 13
3.11 Viertelfinalspiele Bundesliga-Cup ... 13
3.11.1 Livestreaming ... 13
3.12 Finalturnier Bundesliga-Cup ... 13
3.13 Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele ... 13
3.13.1 Interviewwand ... 13
3.13.2 Hallenbranding ... 13
4 Ausnahmen ... 13
5 Strafen ... 14
6 Vermarktungsrechte ... 14
7 Schlussbestimmungen ... 14

1 Geltungsbereich

Diese Werbestimmungen gelten für alle Spiele der Tischtennis Bundesliga und des Bundesliga-Cup sowie für alle vom Bundesliga-Ausschuss des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV) veranstalteten bzw. ausgerichteten Veranstaltungen.

Diese Werbebestimmungen sind Teil der Bundesligabestimmungen der Damen sowie der Bundesligabestimmungen der Herren.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Die Bundesliga-Bestimmungen der Damen und die Bundesligabestimmungen der Herren sowie das Handbuch für den Tischtennissport in Österreich sowie alle den Sachverhalt noch ergänzenden Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechte der Bundesliga sind im Sinne dieser Bestimmungen als Rechte des Österreichischen Tischtennis Verbandes zu verstehen.

Alle Werbeflächen müssen deutlich voneinander getrennt sein.

Werbung für

- starke Alkoholika (Alkoholgehalt über 15%),
- Tabak, Elektrozigaretten, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Glücksspielunternehmen und Wettanbieter sowie ähnliche Unternehmen (wie u.a. Poker, Casinos, Lotterien) ausgenommen win2day,
- Werbung für Unternehmen, die nicht den österreichischen Gesetzen entsprechen, und
- Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt,

ist nicht gestattet.

2.2 Ablauf

Bei Spielen mit Livestream bzw. TV-Übertragung sind die Aufstellungen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Spiels den Schiedsrichtern zu übergeben. Die Schiedsrichter haben anschließend die Aufstellungen an das TV-Team bzw. den Livestreamverantwortlichen weiterzugeben.

Die Doppelaufstellung sowie der Einsatz eines Ersatzspielers bzw. einer Ersatzspielerin ist vom Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin sofort nach Bekanntgabe durch die Teams an das TV-Team bzw. den Livestreamverantwortlichen weiterzugeben.

2.3 Fotos

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben spätestens mit der ersten Spielrunde mindestens ein Teamfoto und von jedem Spieler bzw. jeder Spielerin ein Portraitfoto sowie ein Foto aktiv spielend am Tischtennistisch in Druckqualität zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Portraitfotos vom Teamverantwortlichen sowie vom Betreuer/Trainer des Teams in Druckqualität zur Verfügung zu stellen. Vom Betreuer/Trainer ist ebenso ein Foto in Druckqualität beim Betreuen von Aktiven zur Verfügung zu stellen.

Die Fotos können mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage kann der Bundesliga-Ausschuss (office@ttbundesliga.at) eine Uploadmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Die Fotos sollen nicht über Whatsapp oder ähnliche technische Möglichkeiten, die die Bildqualität reduzieren, gesendet werden.

Zusätzliche Fotos können jederzeit zur Verfügung gestellt.

Alle zur Verfügung gestellten Fotos müssen von der Bundesliga rechtefrei verwendbar sein und müssen uneingeschränkt weiter gegeben werden dürfen.

Fotos werden vom Bundesliga-Ausschuss für Werbemaßnahmen, Presseaussendungen, Artikel auf Webseiten und Social-Media-Kanäle verwendet. Ebenso werden die Fotos zum Download auf der Webseite der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

2.4 Presseberichte

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht in ihren Presseverteiler die Adresse media@oettv.org aufzunehmen und alle Presseberichte an diese Adresse zu senden.

2.5 Livestream

2.5.1 Informationspflicht

Wird ein Livestream von einem Heimverein oder Ausrichter angeboten, so ist die Bundesliga darüber zu informieren. Hierzu kann über die XTTV-Datenverwaltung (www.xttv.oettv.info/dv) im Menüpunkt „Mannschaftsspiele“ zum entsprechenden Spiel der Übertragungslink eingetragen werden.

2.5.2 Verlinkung

Der Livestream kann von der Bundesliga auf der Webseite der Bundesliga bzw. des ÖTTV verlinkt werden.

2.5.3 Technische Voraussetzung

Am Ausrichtungsort muss eine Internetverbindung mit mindestens 5 Mbit stabilen Upload je übertragenem Tisch zur Verfügung stehen.

2.5.4 Designtemplates und Software

Der Österreichische Tischtennis Verband stellt für interessierte Vereine kostenfrei Streamingsoftware und Designtemplates zur Verfügung. Interessierte Vereine können über office@ttbundesliga.at einen entsprechenden Downloadlink anfordern.

2.5.5 Bundesligalogo

Bei Erstellung eines Livestreams werden die Vereine ersucht das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, in den Stream zu inkludieren.

2.6 Druckwerke und Vereinslogo

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben spätestens mit der 1. Spielrunde ihr Vereinslogo an office@ttbundesliga.at zu senden.

Werden für Spiele der Bundesligen Plakate, Eintrittskarten bzw. Programmhefte erstellt, so haben diese das Bundesligalogo, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, zu enthalten.

2.7 Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, auf ihren Webseiten mit einer Verlinkung auf die Webseite der Bundesliga darzustellen.

Werden Social-Media-Kanäle von einem Verein mit Teams in den Bundesligen betrieben, so ist darüber media@oettv.org zu informieren. Die Vereine sind wie die Bundesliga angehalten Beiträge, die die Bundesliga betreffen, zu teilen.

2.8 TV-Kameras

Grundsätzlich werden die Kamerapositionen vom Kamerateam vor Ort festgelegt. Empfohlen werden folgende Kamerapositionen:

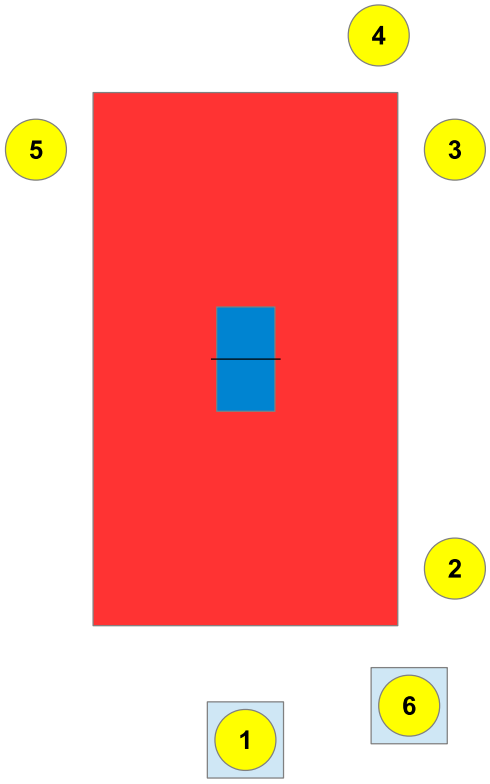

1 … Hauptkamera (erhöht)
2 … Close-up Kamera
3 … Close-up Kamera
4 … Reverse super slow-motion Kamera
5 … Handkamera
6 … Super slow-motion Kamera (erhöht)

Die Hauptkamera ist in der Verlängerung der Mittellinie des Tischtennistisches aufzustellen. Für die Ermittlung der Höhe der Kamera wird folgende Formel empfohlen:

L … Entfernung der Kamera vom Netz des Tischtennistisches

H … Höhe der Kamera

$$H = \frac{1}{3} \cdot L$$

2.9 Werbeflächen

2.9.1 Allgemeines

Folgend eine allgemeine Auflistung von Werbemöglichkeiten und Grundsätzen. Diese kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Bundesliga-Ausschuss erweitert werden.

2.9.2 Bekleidung

2.9.2.1 SpielerInnen und BetreuerInnen

Für die Spielkleidung von SpielerInnen gelten die übernommenen Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.2 des Handbuch des Tischtennissport für Österreich. Für die Anzahl und Größe der Werbeflächen auf Spielkleidung gelten keine Einschränkungen. Werbeflächen sollten klar voneinander getrennt sein.

Die Bundesliga kann festlegen, dass an einem Ärmel der Spielkleidung das Ligalogo oder das Logo eines Ligasponsors auf Kosten der Bundesliga anzubringen ist.

2.9.2.2 SchiedsrichterInnen

Dem Schiedsrichter-Ausschuss steht es in Absprache mit dem Bundesliga-Ausschuss frei dezente Werbung auf der Bekleidung der SchiedsrichterInnen anzubringen. SchiedsrichterInnen sind verpflichtet die vom Schiedsrichter-Ausschuss vorgegebene Bekleidung bei Bundesligaspielen zu verwenden.

2.9.2.3 Ballsammler / Ballkinder

Dem Bundesliga-Ausschuss steht es frei für Ballsammler/Ballkinder Bekleidung mit Werbung zur Verfügung zu stellen, die verpflichtend zu verwenden ist.

2.9.3 Wettkampfhalle

2.9.3.1 Boxengröße

Die in den Bundesligabestimmungen angegebenen Boxengrößen sind einzuhalten.

2.9.3.2 Tischtennistisch

An Tischen sind an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihres Herstellers erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte der Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche an jeder Längs- und Schmalseite freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein. An den Längsseiten darf die Werbung über die Längsseite nach unten überstehen.

Untertischwerbung an den beiden Längs- und Schmalseiten des Tisches sind erlaubt, sofern sie die Bewegungsfreiheit der SpielerInnen nicht beeinträchtigt. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Auf den jeweiligen Längsseiten sind vier Werbeflächen möglich, auf den jeweiligen Schmalseiten sind zwei Werbeflächen möglich.

2.9.3.3 Tischtennisnetzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Als Werbung auf dem Netz sind folgende Varianten zugelassen:

a) Maximal eine Werbefläche, deren Gesamthöhe einschließlich eventueller Zwischenräume 11cm nicht überschreiten darf, zentral in der Mitte des Netzes innerhalb der vertikalen Verlängerung der Seitenlinien. Auf dem Netz angebrachte Werbung darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern. Die Werbefarbe ist ein einheitlicher Farbton, anders als die Farbe des verwendeten Balles.
b) An den beiden Seiten des Netzes jeweils eine Fläche für einen Werbenden. Diese Werbefläche darf maximal 5cm über die vertikale Verlängerung der Seitenlinie Richtung Tischmitte ragen.

2.9.3.4 Handtuchhalter

Handtuchhalter dürfen auf jeder Seite maximal zwei voneinander getrennte Werbungen aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. In der Spielbox sind bis zu vier

Handtuchhalter, die an den Längsseiten der Spielbox so zu platzieren sind, dass sie die SpielerInnen und SchiedsrichterInnen nicht behindern, möglich. Alle Handtuchhalter müssen dieselbe Grundfarbe aufweisen.

Anstelle von zwei Handtuchbehältern, können auch spezifische Werbeträger (z.B. Kühlschränke) verwendet werden. Eine Stromverkabelung dieser Werbeträger ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Diese Werbeträger können auch beleuchtet und mit weiteren Werbeträgern befüllt sein, sofern sie nicht so hell, glänzend bzw. reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.5 Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter)

Innerhalb einer Spielbox ist ein Schiedsrichtertisch – bei einem Offiziellen für den Schiedsrichter, bei zwei Offiziellen für den Schiedsrichter-Assistenten – zugelassen. Auf drei Seiten des Schiedsrichtertisches sind jeweils bis zu 2 Werbeflächen zulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.6 Zählgerät

Auf der Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Werden mehrere Zählgeräte verwendet, müssen alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

2.9.3.7 Timeoutanzeiger

Auf Timeoutanzeiger darf auf jeder Seite eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.8 Ballbehälter bei Multiball

Auf jeder Seite von Ballbehältern darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.9 Bodenlogos

Innerhalb der Spielbox sind bis zu sechs Werbeflächen entsprechend der folgenden Darstellung möglich:

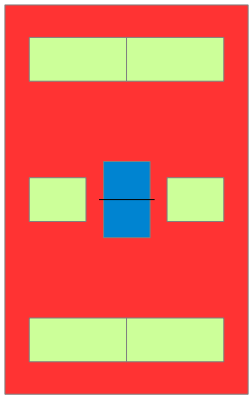

Für Bodenlogos gelten die Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.5.5 des Handbuchs für den Tischtennissport in Österreich. Als Farbe bei rotem Boden wird Pantone 877C empfohlen. Für ein bestmögliches Ergebnis wird je nach Kamerahöhe und Entfernung der Kamera zum Logo das Stretchen des Logos empfohlen. Die Verwendung von 3D-Bodenlogos ist zulässig. Die Darstellung von Hintergründen sind bei Bodenlogos nicht gestattet.

2.9.3.10 Umrandungselemente

Als Umrandungselemente für die Spielbox sind zulässig:

a) Plastikbanden
b) A-Boards
c) B-Boards
d) LED-Banden

An allen Längs- und Schmalseiten der Spielbox müssen Umrandungselemente verwendet werden. Zwischen Hallenwänden und Umrandungselementen muss mindestens ein Abstand von 0,5 Meter vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass generell ein einheitliches Bild der Umrandungselemente gewährleistet wird. Die Typen a-c dürfen jeweils mit LED-Banden gemeinsam genutzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass jede Schmal- und jede Längsseite von einem einheitlichen Typ ist.

Die Höhe der Umrandungselemente darf die Sicht für Personen auf der Teambank, der Zuschauer, von Fotografen bzw. TV-Kameras nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Werbung (einschließlich eventueller Zwischenräume) darf 80% der Gesamthöhe der des Umrandungselements, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist, nicht überschreiten.

Die Umrandungen müssen auf der Innen- und Außenseite sowohl jeweils dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen. Die Grundfarbe der Innenseite darf von der Grundfarbe der Außenseite abweichen.

<u>LED-Banden</u>

Ein Wechsel der Werbeanzeige auf LED-Banden darf nur zwischen 2 Punkten oder während Spielpausen erfolgen.

Während der Punkte muss die LED-Bande auf der gesamten Fläche dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe und eine statische Darstellung aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so hell, glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Während Spielpausen (u.a. Timeout, Satzpausen, zwischen Spielen) dürfen animierte, bunte Werbeanzeigen gezeigt werden.

2.9.3.11 Umfeld der Spielbox

Um die Spielbox herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zu den Umrandungselementen nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungselemente, Elementen der Teambänke entsprechend 2.9.3.13 und mit an der Hallenwand angebrachter Werbung geworben werden.

Die Werbung an der Hallenwand darf nicht so glänzend, reflektierend sein, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte.

Jegliche Abweichung von den o.a. Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss.

2.9.3.12 Monitore

Innerhalb der Spielbox dürfen Monitore zur Anzeige von Spielständen und Werbung verwendet werden. Die Stromverkabelung dieser Monitore ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Die Monitore sind in die Schiedsrichtertische zu integrieren.

Monitore, die überwiegend zur Anzeige des Spielstandes genutzt werden, sind ebenso außerhalb der Spielbox innerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) gestattet.

Außerhalb des Umfelds der Spielbox und der Spielbox sind Monitore frei verwendbar.

2.9.3.13 Teambänke

Teambänke können durch Umrandungselemente vom restlichen Hallenbereich und vor allem vom Zuschauerbereich abgegrenzt werden. Auf diesen Umrandungselementen ist entsprechend den Bestimmungen für Umrandungselemente der Spielbox Werbung möglich. Zusätzlich können unmittelbar hinter den Teambänken Sponsorenwände bzw. Roll-ups aufgestellt werden.

Die Teambänke für das Heim- und das Auswärtsteam müssen dieselbe Größe aufweisen.

Die Teams sind dazu verpflichtet den Bereich der Teambänke während der gesamten Dauer des Spiels sauber zu halten.

2.9.3.14 Sitzplatz für Ballsammler

Ballsammler bzw. Ballkinder dürfen ihren Sitzplatz im Umfeld der Spielbox (2 Meter) haben. Auf der Sitzmöglichkeit ist an jeder Seite 1 Werbefläche gestattet.

2.9.3.15 Hallenbranding

Im Hallenbereich außerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) sind weitere Umrandungen mittels Umrandungselemente erlaubt. Ebenso sind u.a. Sponsorenwände, Rollups sowie Beachflags erlaubt. Die Grund- und Werbefarben sowie deren Größen sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

An den Hallenwänden ist die Anbringung von Transparenten sowie von ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören könnten. Einheitliche Grund- und Werbefarben werden für ein ansprechendes Hallenbranding empfohlen.

2.9.3.16 Tonanlage

Die Verwendung einer Tonanlage ist gestattet. Die Tonanlage darf ausschließlich in Spielpausen verwendet werden. Ausgenommen ist die Verwendung zwischen Ballwechseln, wenn sie der Sicherheit der anwesenden Personen dient.

Der Bundesliga steht es frei Vorgaben zum Abspielen von spezifischen Werbejingles oder Werbedurchsagen zu machen.

2.9.3.17 Interviewwand

Bei Verwendung von Interviewwänden haben diese den Bestimmungen für Spiele mit TV-Übertragung (siehe 3.13.1) zu entsprechen.

2.9.3.18 Zuschauerplätze

Der Bundesliga stehen 15 Zuschauerplätze/Eintrittskarten kostenfrei bei allen Bundesligaspielen zu. Die Bundesliga muss den Bedarf mindestens 2 Wochen vor dem Bundesligaspiel bekannt geben.

2.9.3.19 VIP-Plätze

Sollten VIP-Plätze bei Bundesligaspielen angeboten werden, stehen dem Bundesliga-Ausschuss sowie jedem Ligasponsor jeweils 4 VIP-Karten je Spiel kostenfrei zu.

2.9.3.20 Fanartikel

Die Bundesliga hat das Recht Give-Away's und Fanartikel bei den Spielen der Bundesliga und den Spielen des Bundesliga-Cups zu verteilen und zu verkaufen.

3 Ergänzende Bestimmungen

3.1 win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off

3.1.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Bei Sammelrunden werden die Livestreams von einem Team der Bundesliga, das vom Verantwortlichen des Vereins zu unterstützten ist, durchgeführt. Bei Einzelrunden ist der Livestream vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.1.2 Tischtennistisch

Auf den Tischtennistischen sind an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite Logos von win2day anzubringen. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.3 Tischtennisnetzgarnitur

Das Tischtennisnetz muss das Logo von win2day enthalten. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Handtuchhalter

Auf den Handtuchhaltern ist auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite das win2day-Logo darzustellen. Wird ein Livestream durchgeführt sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt. Die Vereine bzw. Ausrichter sind verpflichtet Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.1.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Längsseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein bzw. Ausrichter aufzukleben.

3.1.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 50% der Logos zur Verfügung zu stellen. 25% der dargestellten Logos muss jenes von win2day sein. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe während Spielunterbrechungen zu 50% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 12,5% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

3.1.7 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.2 win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off

3.2.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.2.2 Tischtennistisch

Auf den Tischtennistischen sind an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite Logos von win2day anzubringen. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Tischtennisnetzgarnitur

Das Tischtennisnetz muss das Logo von win2day enthalten. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Handtuchhalter

Auf den Handtuchhaltern ist auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite das win2day-Logo darzustellen. Wird ein Livestream durchgeführt sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt. Die Vereine sind verpflichtet Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.2.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Längsseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein aufzukleben.

3.2.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 50% der Logos zur Verfügung zu stellen. 25% der dargestellten Logos muss jenes von win2day sein. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe während Spielunterbrechungen zu 50% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 12,5% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

3.2.7 Tischtennisball

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.2.8 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.3 1. Damen-Bundesliga unteres Play-off

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.4 1. Herren-Bundesliga unteres Play-off

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.5 2. Damen-Bundesliga

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.6 2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off)

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.7 Halbfinalspiele

Für Halbfinalspiele der Damen und Herren gelten dieselben ergänzenden Bestimmungen wie für die win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off. Für die Damen gelten nicht die Bestimmungen zum Tischtennisball.

3.8 Finalspiele

Die gesamten Vermarktungsrechte am Finalspiel der Damen sowie am Finalspiel der Herren stehen der Bundesliga ausdrücklich und ohne Einschränkung exklusiv zu.

3.9 Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.10 Qualifikationsrunde Bundesliga-Cup

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.11 Viertelfinalspiele Bundesliga-Cup

3.11.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Heimverein hat einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.12 Finalturnier Bundesliga-Cup

Die gesamten Vermarktungsrechte am Finalturnier des Bundesliga-Cups stehen der Bundesliga ausdrücklich und ohne Einschränkung exklusiv zu.

3.13 Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele

Für diese Spiele gelten die entsprechenden bereits zuvor angeführten ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Liga bzw. Veranstaltung.

3.13.1 Interviewwand

Bei TV-Übertragungen ist für Interviews eine Interviewwand zu verwenden. Der Bundesliga stehen dabei 50% der Werbelogos auf der Interviewwand zu. Das Design der Interviewwand wird von der Bundesliga vorgegeben. Spätestens 1 Monat vor dem Spiel sind Sponsorenlogos von den teilnehmenden Teams an den Bundesliga-Ausschuss zu senden. Die Produktion der Interviewwand hat durch die Bundesliga zu erfolgen. Die Verwendung anderer Interviewwände ist nicht gestattet.

3.13.2 Hallenbranding

Es ist sicherzustellen, dass bei TV-Spielen im Bild keine Sprossenwände zu sehen sind. Sprossenwände sollten daher durch ein entsprechendes Hallenbranding verdeckt werden.

Die Bundesliga hat das Recht bis zu 6 Rollups bzw. Beachflags aufzustellen und 4 Transparente aufzuhängen.

4 Ausnahmen

Jegliche Abweichung von den angeführten Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch die Bundesliga.

5 Strafen

Bei Verstößen gegen diese Werbestimmungen ist die Bundesliga berechtigt, gegen den Verein Strafen festzusetzen.

Nicht gestattete Werbung entsprechend 2.1	je Werbefläche € 1.000
Nicht Verwendung des Bundesliga-Logos mit Verlinkung auf Bundesliga-Webseite	nach 2 Verwarnungen € 200
Nichteinhaltung von 2.9.3.2 bis 2.9.3.20	je Bestimmung bis zu € 400
Nichteinhaltung von 3.1.1 bzw. 3.2.1	je Verstoß bis zu € 1.000
Nichteinhaltung von 3.1.2 bzw. 3.2.2	je Verstoß € 2.500
Nichteinhaltung von 3.1.3 bzw. 3.2.3	je Verstoß € 2.500
Nichteinhaltung von 3.1.4 bzw. 3.2.4	je Verstoß € 2.500
Nichteinhaltung von 3.1.6 bzw. 3.2.6	je Verstoß € 6.000
Nichteinhaltung von 3.1.7 bzw. 3.2.8	je Verstoß € 4.000
Nichteinhaltung von 3.2.7 bzw. 3.4	je Verstoß € 500
Weitere Verstöße	je Verstoß bis zu € 400

Die Vereine, die mit Teams an den Bundesligen bzw. dem Bundesliga-Cup teilnehmen, verpflichten sich mit der Zahlung der Lizenzgebühren sämtliche bundesligaspezifische Vorgaben des ÖTTV einzuhalten.

6 Vermarktungsrechte

Die Bundesliga hat das exklusive Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jeden Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf alle Spiele in den Bundesligen und alle Spiele im Bundesliga-Cup sowie weitere Events, die durch die Bundesliga veranstaltet bzw. ausgerichtet werden zu vermarkten.

Die Bundesliga kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise, ohne jede Restriktion betreiben.

Insbesondere ist sie berechtigt, diese Rechte ganz, teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellung oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild, Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen (Bewegtbildrechte auf jedem Verbreitungsweg, insbesondere Fernsehen, Internet, Handy-TV auf jede denkbare gegenwärtige und zukünftige Art und Weise). Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte.

7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nichtig sein oder nichtig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie obliegen dem Bundesliga-Ausschuss soweit es sich um eine Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen und Abläufe der Tischtennis Bundesliga handelt.